



MORE LIGHT

Verhaltenskodex für Lieferanten des Jenoptik-Konzerns

Für Jenoptik ist unternehmerische Verantwortung ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftlichen Erfolges.

Neben einem rechtlich und ethisch einwandfreien Verhalten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Stakeholdern des Unternehmens gehört hierzu auch nachhaltiges Handeln im Sinne einer gesellschaftlichen Verantwortung des Unternehmens.

Jenoptik erwartet ebenso von ihren Lieferanten und sonstigen Auftragnehmern (im Folgenden „Lieferant“) ein rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten. Dieser Verhaltenskodex definiert die Anforderungen des Jenoptik-Konzerns an seine Lieferanten bezüglich der Einhaltung national und international geltender Gesetze, Regelungen und Standards.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten von Waren und Dienstleistungen der JENOPTIK AG sowie mit ihr verbundener Unternehmen (im Sinne von §15 AktG) (nachfolgend „Jenoptik“).

Der Lieferant verpflichtet sich auf die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze.

1. Einhaltung von Gesetzen und Rechtsvorschriften

Der Lieferant versichert, bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für Jenoptik alle insoweit einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten und sich regelmäßig über diese zu informieren.

Dies gilt insbesondere für die Gesetze im Land der Leistungserbringung sowie des Geschäftssitzes des Lieferanten.

2. Einhaltung und Gewährleistung von Menschenrechten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung von international anerkannten Menschenrechtsstandards und toleriert keine Verletzungen dieser Standards durch Dritte.

2.1 Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

Der Lieferant duldet keine Art von Zwangsarbeit, Sklaverei, Menschenhandel oder sonstige Ausbeutung von Mitarbeitern sowie jegliche Art von Kinderarbeit.

2.2 Verbot von Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Der Lieferant akzeptiert keine Diskriminierung, Benachteiligung oder Ungleichbehandlung beispielsweise aufgrund von Rasse, ethnischer oder nationaler Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, politischer Anschauung, Behinderung, Alter, Familienstand, sexueller Identität oder anderen persönlichen Merkmalen einer Person. Er achtet die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter.

2.3 Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten

Der Lieferant gewährleistet faire Arbeitsbedingungen und befolgt alle geltenden Gesetze zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Er verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitszeiten.

2.4 Sicherstellung einer angemessenen Vergütung

Der Lieferant sorgt für eine angemessene Vergütung. Er verpflichtet sich zur Einhaltung aller im Rahmen der Leistungserbringung für Jenoptik anwendbaren gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen, einschließlich der einschlägigen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

2.5 Achtung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Achtung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit seiner Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen.

3. Verbot von Korruption und Bestechung

Der Lieferant toleriert keine Bestechung oder Bestechlichkeit sowie sonstiges korruptes Verhalten. Er hat bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für Jenoptik alle insoweit anwendbaren nationalen und internationalen Anti-Korruptionsgesetze (zum Beispiel UK Bribery Act, Foreign Corrupt Practices Act) einzuhalten.

Der Lieferant versichert, keine rechtswidrigen Vorteile, weder direkt noch indirekt, an Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter von Jenoptik geleistet zu haben oder künftig zu leisten. Der Lieferant versichert, bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für Jenoptik, Amts- und Mandatsträgern sowie anderen privaten oder öffentlichen Entscheidungsträgern, aber auch sonstigen Geschäftspartnern weder direkt noch indirekt rechtswidrige Zahlungen, Zuwendungen, Geschenke oder sonstige vermögenswerte Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anderweitig rechtswidrig Einfluss auf deren Entscheidungsfindung auszuüben.

Der Lieferant wird zudem im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Jenoptik auch selbst keine rechtswidrigen Vorteile von Dritten fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

4. Vermeidung von Interessenskonflikten

Der Lieferant versichert, dass seinerseits keine persönlichen, geschäftlichen oder rechtlichen Interessenskonflikte bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für Jenoptik bestehen. Er verpflichtet sich ferner zur unverzüglichen Anzeige potenzieller Interessenskonflikte (auch solcher seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen), insbesondere aufgrund enger persönlicher Beziehungen zu Mitarbeitern oder Geschäftspartnern von Jenoptik.

5. Faires Verhalten im Markt und Wettbewerb

Jenoptik erwartet von ihren Lieferanten ein faires, ethisch verantwortungsvolles und gesetzestreuendes Markt- und Wettbewerbsverhalten.

5.1 Verbot kartellrechtswidrigen Verhaltens

Der Lieferant versichert, bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für Jenoptik kartellrechtswidrige und wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, wie beispielsweise unzulässige Preis-, Gebiets-, Marktaufteilungs- und Submissionsabsprachen, zu unterlassen und die Regelungen des jeweils anwendbaren Kartellrechts einzuhalten.

5.2 Schutz von Informationen

Der Lieferant stellt den Schutz vertraulicher Informationen, die ihm im Zuge der Leistungserbringung für Jenoptik bekannt werden, sowie sonstiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicher und achtet die einschlägigen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums. Vertrauliche Informationen sowie Unterlagen dürfen nur für die in der jeweiligen Geschäftsbeziehung vereinbarten Zwecke verwendet und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzgesetze.

5.3 Einhaltung von Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung für Jenoptik anwendbar, versichert der Lieferant die Einhaltung aller einschlägigen nationalen und internationalen außenwirtschaftsrechtlichen und zollrechtlichen Vorgaben, wie der geltenden Gesetze zum Import und Export von Waren, Dienstleistungen, Technologien, Software und Informationen sowie von Embargos und sonstigen Sanktionen. Er verpflichtet sich insbesondere, alle relevanten Vorgaben des nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und fristgerecht alle Unterlagen, Dokumente, Daten und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des relevanten Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr erforderlich sind (zum Beispiel einzuholende behördliche Genehmigungen oder bestehende Meldepflichten).

6. Verpflichtung zum Umweltschutz

6.1 Schutz von Umwelt und Ressourcen

Der Lieferant verpflichtet sich bei und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Jenoptik zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Vorschriften zum Umweltschutz und setzt sich für eine verantwortungsvolle Nutzung und Beschaffung natürlicher Ressourcen ein. Er sorgt insbesondere für die Einrichtung eines angemessenen Umweltmanagementsystems.

6.2 Gewährleistung von Produktsicherheit sowie Einhaltung der Anforderungen zum Umgang mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen

Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle von ihm gelieferten Waren oder Dienstleistungen die Qualitäts- oder Sicherheitsstandards erfüllen, die durch die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften vorgegeben sind, sowie dies auf Verlangen von Jenoptik nachzuweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, sofern anwendbar, bei und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Jenoptik zu einem verantwortungsvollen und sorgsamem Umgang mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Anforderungen.

Insbesondere versichert der Lieferant, dass er, sofern anwendbar, alle einschlägigen Registrierungs- und Informationspflichten sowie Beschränkungen der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 für Stoffe und Gemische einhält und ein Sicherheitsdatenblatt über die verwendeten Stoffe und Gemische bereitstellt. Er verpflichtet sich weiterhin, die Beschränkungen für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU einzuhalten.

7. Verantwortungsvoller Umgang mit Konfliktmineralien

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass der Einsatz von sogenannten Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram sowie Gold) und deren Derivaten in Lieferungen an Jenoptik nur unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen erfolgt. Er hat dies insbesondere durch hinreichende Transparenz und Überprüfung der Lieferkette (zum Beispiel Durchführungsnachweis der OECD-Due Diligence) zu gewährleisten und Jenoptik auf Verlangen nachzuweisen.

8. Weitergabe der Grundsätze dieses Verhaltenskodex an Dritte

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Dritte, die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Jenoptik beauftragt, auf die vorgenannten Grundsätze zu verpflichten und an diese weiterzugeben. Er weist dies auf Verlangen von Jenoptik im Falle eines begründeten Verdachts gegenüber Jenoptik nach.

9. Konsequenzen bei Verstößen

Der Lieferant ist verpflichtet, Jenoptik bei Verdacht auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Jenoptik unverzüglich zu informieren und Jenoptik bei der Aufklärung etwaiger Verdachtsfälle zu unterstützen. Dies kann gegenüber seinem Ansprechpartner bei Jenoptik oder gegenüber den Mitarbeitern des Zentralbereichs Compliance & Risk Management erfolgen. Ferner sollte der Lieferant seinen Mitarbeitern die Möglichkeit einräumen, Verstöße geschützt zu melden.

Jenoptik ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex insbesondere berechtigt, alle Vertragsbeziehungen mit dem Vertragspartner sofort zu beenden und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Verstöße unverzüglich zu beseitigen.



Dr. Stefan Traeger
Vorsitzender des Vorstands

Jenoptik behält sich ausdrücklich vor, etwaige Schadensersatzansprüche im Falle eines durch den Lieferanten zu vertretenden Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex gegen den Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant stellt Jenoptik von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von durch den Lieferanten zu vertretenden Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex im Rahmen der Leistungserbringung für Jenoptik frei.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Verhaltenskodex unterliegt dem Recht am Sitz des vertragschließenden Unternehmens der Jenoptik.

Stand: Juni 2019



Hans-Dieter Schumacher
Finanzvorstand

Ansprechpartner JENOPTIK AG | Compliance & Risk Management
Carl-Zeiß-Straße 1 | 07743 Jena | Deutschland
T +49 3641 65-2235 | risk-compliance@jenoptik.com

Die Inhalte dieser Erklärung sprechen alle Geschlechter gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Sprachform (z.B. Lieferant) verwendet.